

Reglement
für die Organisation des zahnärztlichen Notfalldienstes
für den Kanton Zürich
vom 30. Januar 2018

genehmigt durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich am
27. Februar 2018

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden Text die jeweilige männliche oder weibliche Sprachform verwendet; die andere Form ist stets miteingeschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Grundlage	4
2.	Grundsätze	4
3.	Organisation und Einteilung	5
4.	Behandlungs- und Abrechnungsumfang	6
5.	Zulassung, Dispensation und Ausschluss vom aktiven Notfalldienst	7
6.	Beiträge und Abgaben	8
7.	Rechnungstellung/Inkasso	10
8.	Notfalldienstbestätigung	10
9.	Rechtsmittel	10
10.	Übergangsbestimmung	11

Anhänge

1	§ 17 ff. Gesundheitsgesetz des Kantons Zürich	12
2	Bestätigung zum Reglement für die Organisation des zahnärztlichen Notfalldienstes für den Kanton Zürich	16

1. Grundlage

Dieses Reglement stützt sich auf §§ 17 und 17a ff. des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich (Anhang 1).

Die SSO-Zürich organisiert als Standesorganisation den zweckmässigen Notfalldienst der Zahnärzte im Kanton Zürich und erstellt die Dienstpläne.

Als Standesorganisation ist die SSO-Zürich nach § 17a Abs. 3 GesG ermächtigt, die Grundsätze der Notfalldienstorganisation in einem Reglement auszuführen, das mit Genehmigung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich für sämtliche Zahnärzte im Kanton Zürich (SSO-Mitglieder und Nicht-SSO-Mitglieder) verbindlich wird.

Jeder Zahnarzt verpflichtet sich schriftlich, sich an das vorliegende Reglement für die Organisation des zahnärztlichen Notfalldienstes für den Kanton Zürich zu halten (Anhang 2).

2. Grundsätze

2.1 Jeder selbständig und unselbständig tätige Zahnarzt im Kanton Zürich ist nach § 17 GesG verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten und in der Notfalldienstorganisation mitzuwirken und zwar unabhängig vom Arbeitspensum.

2.2 Aktiver Notfalldienst leistet, wer im jeweiligen Kalenderjahr gemäss Dienstplan zur Leistung von Notfalldienst eingeteilt ist und diesen Dienst vollständig leistet oder von der Standesorganisation mit administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Notfalldienstorganisation beauftragt wird.

Ein Anspruch auf aktiven Notfalldienst besteht nicht. Die Einteilung erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung.

2.3 Behandlungen im Rahmen des Notfalldienstes erfolgen ausschliesslich nach den Haftungsregelungen eines privatrechtlichen Behandlungsvertrages zwischen Zahnarzt/zahnärztliche Institution und Patient. Für den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung ist jeder Zahnarzt/zahnärztliche Institution selber verantwortlich. Eine kollektive Haftung der Zahnärzte der Notfalldiensteinheit besteht nicht.

2.4 Adressänderungen und Änderungen der Bewilligung (selbständige Berufsausübungsbewilligung/Assistenzbewilligung/Sistierung der Bewilligung) sind der Standesorganisation umgehend zu melden.

- 2.5 Namen, Praxisadressen und Einteilungen der zum aktiven Notfalldienst zugelassenen Zahnärzte können Patienten mitgeteilt und auf Listen veröffentlicht werden.
- 2.6 Die zum aktiven Notfalldienst zugelassenen Zahnärzte können zur Bedarfsplanung zur Führung von Online-Notfalldienststatistiken (u.a. Zeitpunkt, Behandlungspriorität) verpflichtet werden.

3. Organisation und Einteilung

- 3.1 Die Organisation des zweckmässigen Notfalldienstes der Zahnärzte im Kanton Zürich erfolgt durch die Standesorganisation. Sie kann das Gebiet des Kantons Zürich in Notfallregionen aufteilen und kann für diese Region einen zuständigen Notfalldienstorganisator bestimmen.
- 3.2 Die Standesorganisation legt unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Versorgungslagen die Turni (Beginn/Ende/Dauer) fest. Die Erstellung der Dienstpläne kann sie an den jeweiligen regionalen Notfalldienstorganisator delegieren.
- 3.3 Für die jährliche Notfalldiensteinteilung können einzig Zahnärzte berücksichtigt werden, welche die Voraussetzungen zur Zulassung zum aktiven Notfalldienst nach Ziffer 5.1 nachfolgend erfüllen. Der Nachweis muss bis spätestens 30. Juni für eine allfällige Einteilung im Folgejahr erbracht werden.
- 3.4 Der Notfalldienstturnus kann unter den Teilnehmern abgetauscht werden. Der Übernehmende informiert darüber den jeweiligen Notfalldienstorganisator und die Triagestelle.
- 3.5 Bei kurzfristiger Verhinderung infolge Krankheit oder Unfall hat der eingeteilte Zahnarzt selber für einen Ersatz zu sorgen. Der jeweilige Notfalldienstorganisator muss darüber sofort in Kenntnis gesetzt werden.
- Kann innert nützlicher Frist kein freiwilliger Ersatz gefunden werden, ist der jeweilige Notfalldienstorganisator berechtigt, einen Zahnarzt aus seiner Region zur Übernahme des betreffenden Turnus zu verpflichten.
- 3.6 Der Notfallzahnarzt muss seine Erreichbarkeit während der ganzen Dauer seines Turnus gewährleisten.

- 3.7 Betreibt ein Zahnarzt mehrere Praxen oder ist er in mehreren Praxen tätig, die in unterschiedlichen Notfallregionen liegen, wird er unter Berücksichtigung der Versorgungslage vom Vorstand der Standesorganisation einer dieser Notfallregionen zugeteilt.

4. Behandlungs- und Abrechnungsumfang

- 4.1 Der Notfallpatient befindet sich in einer Ausnahmesituation (keine freie Wahl des behandelnden Zahnarztes und Zeitdruck).

Der Notfallzahnarzt hat sich ausschliesslich auf die Behebung der Notfallsituation zu beschränken. Für die Notfalldiagnose sind einzig zielführende und zweckmässige Untersuchungen vorzunehmen.

Zu unterlassen sind weitergehende zahnärztliche Verrichtungen, wie konservierende oder prothetische Arbeiten, ebenso detaillierte Behandlungsvorschläge für definitive Versorgung und Kostenschätzungen.

- 4.2 Dem Notfallpatienten ist ein Begleitschreiben auszuhändigen, welches Diagnose und erfolgte Therapie umschreibt. Anstelle dessen kann der Notfallzahnarzt im Einverständnis mit dem Patienten auch seinen Hauszahnarzt über die Massnahmen orientieren.

- 4.3 Dem Notfallzahnarzt ist es nicht gestattet, den Notfallpatienten zu einer Kontrolle/Weiterbehandlung anzubieten, davon ausgenommen sind nicht aufschiebbare, unmittelbar mit der Notfallbehandlung im Zusammenhang stehende Nachbehandlungen.

- 4.4 Der Notfall-Zahnarzt ist verpflichtet, seine erbrachten Leistungen bei Privatpatienten nach dem revidierten Zahnarztтариф UV/MV/IV abzurechnen und das entsprechende, kostenpflichtige Seminar „Notalldienst und Tarifwesen“ (CHF 200.00) zu besuchen, welches von der Standesorganisation durchgeführt wird. Es kann zum in der Praxis üblichen Taxpunkt看wert für Privatpatienten unter Einhaltung des Maximaltaxpunktwertes dieser Tarifstruktur abgerechnet werden. KVG-Patienten sind nach dem Tarifvertrag KVG abzurechnen.

Der Patient hat Anrecht auf eine detaillierte Rechnung.

- 4.5 Der Notfallzahnarzt ist verpflichtet, die Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV) einzuhalten.

- 4.6 Erbrachte Leistungen während des Notfalldienstes werden in der Regel durch Barzahlung beglichen.

- 4.7 Dem Notfallzahnarzt ist es untersagt, die Personendaten der Notfallpatienten für Werbezwecke (Akquisition, DH-Recall, Newsletter, Geburtstagskarten etc.) zu verwenden.

5. Zulassung, Dispensation und Ausschluss vom aktiven Notfalldienst

5.1 Zulassung zum aktiven Notfalldienst

Zum aktiven Notfalldienst werden Zahnärzte zugelassen, wenn folgende Voraussetzungen/Nachweise kumulativ erfüllt sind:

- Zahnärzte, die aufgrund ihrer Berufsausübung über die notwendige Infrastruktur verfügen, um Notfallbehandlungen vorzunehmen.
- selbständig tätige Zahnärzte, die den Nachweis erbringen, dass sie mit der Krankenversicherung über eine eigene ZSR-Nummer abrechnen können, oder
- unselbständig tätige Zahnärzte, die den Nachweis erbringen, dass mit der Krankenversicherung über die ZSR-Nummer ihres Arbeitgebers abgerechnet werden kann.
- selbständig tätige Zahnärzte, die dem Tarifvertrag zwischen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO und ihren Tarifpartnern der Unfall- (UV), der Militär- (MV) und der Invalidenversicherung (IV) beigetreten sind und unselbständig tätige Zahnärzte, die den Nachweis erbringen, dass ihr Arbeitgeber diesem Tarifvertrag beigetreten ist und über diesen mit den genannten Versicherer abgerechnet werden kann.
- Zahnärzte, welche die deutsche Sprache mindestens auf Sprachstufe B2 (GER) beherrschen.
- Zahnärzte, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Entscheid betreffend Zulassung zum aktiven Notfalldienst im Kanton Zürich eine berufliche Zahnarztstätigkeit von mindestens 12 Monaten vorweisen können.
- Zahnärzte, welche die Bestätigung in Anhang 2 unterzeichnet haben.

5.2 Dispensation vom aktiven Notfalldienst

- Zahnärzte können sich mit einem schriftlichen Gesuch an den Vorstand der Standesorganisation wenden und nach Prüfung vom aktiven Notfalldienst dispensiert werden. Eine Befreiung erfolgt aus wichtigen Gründen und unter Berücksichtigung der regionalen Versorgungslage.
- Das Gesuch für das Folgejahr muss bis spätestens Ende Mai gestellt werden und muss jährlich erneuert werden.

- Überzählige, die nicht eingeteilt wurden, sind dispensiert. Ein Anspruch auf Einteilung zum aktiven Notfalldienst besteht nicht.

5.3 Ausschluss vom aktiven Notfalldienst

Vom aktiven Notfalldienst sind insbesondere ausgeschlossen:

- Zahnärzte ohne dreijährige berufliche (oder praktizierende) Zahnarztstätigkeit nach dem Staatsexamen.
- Zahnärzte, die gegen das vorliegende Reglement verstossen haben, können vom aktiven Notfalldienst ausgeschlossen werden.

6. Beiträge und Abgaben

6.1 Sockelbeitrag

6.1.1 Nach § 17d Abs. 2 GesG kann die Standesorganisation in ihrem Notfalldienstreglement festlegen, dass die Notfalldienstpflichtigen pro Kalenderjahr einen Sockelbeitrag zur Finanzierung der Organisationskosten in der Höhe von maximal 20% der Ersatzabgabe entrichten.

6.1.2 Die Höhe des Sockelbeitrags wird durch den Vorstand der Standesorganisation jeweils im Dezember für das folgende Kalenderjahr festgelegt.

6.2 Ersatzabgabe

6.2.1 Zahnärzte, die im entsprechenden Kalenderjahr keinen aktiven Notfalldienst geleistet haben, sind nach § 17d Abs. 1 GesG zu einer Ersatzabgabe verpflichtet.

Die Höhe der Ersatzabgabe ist für alle Zahnärzte unabhängig des Grundes (- keine Zulassung zum aktiven Notfalldienst, - Dispensation vom aktiven Notfalldienst, - Ausschluss vom aktiven Notfalldienst, - Nichteinteilung zum aktiven Notfalldienst) gleich.

6.2.2 Die Ersatzabgabe beträgt nach § 17e GesG CHF 5'000.00 pro Kalenderjahr und kann rückwirkend auf den Pauschalsatz von 2,5% des für die Berechnung der AHV-Beiträge massgebenden Einkommens aus zahnärztlicher Tätigkeit gekürzt werden, wenn dieses rechtskräftig feststeht und weniger als CHF 200'000.00 im Jahr beträgt.

Der Antrag auf Kürzung ist innert 60 Tagen nach Vorliegen der definitiven Steuerrechnung begründet und mit den zweckdienlichen Unterlagen dem Vorstand der Landesorganisation einzureichen.

- 6.2.3 Die Landesorganisation kann die Höhe der Ersatzabgabe senken, wenn sie zusammen mit dem Sockelbeitrag den Finanzbedarf der Organisationskosten unter Berücksichtigung einer angemessenen Reserve in der Höhe der Kosten eines Betriebsjahres decken.

Bei erhöhtem Finanzbedarf kann die Ersatzabgabe bis zur gesetzlich festgelegten Pauschale erhöht werden.

- 6.2.4 Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch den Vorstand der Landesorganisation jeweils im Dezember für das folgende Kalenderjahr festgelegt.

- 6.2.5 Notfalldienstpflichtige mit einer Doppelapprobation in Human- und Zahnmedizin sind von der Leistung einer Ersatzabgaben befreit, sofern sie den Nachweis erbringen, als Mitglied der Berufsgruppe der Ärzte im entsprechenden Kalenderjahr eine zweckgebundene Ersatzabgabe geleistet zu haben.

- 6.3 Der Sockelbeitrag und die Ersatzabgaben werden nach § 17f GesG für die Organisation und die Durchführung des Notfalldienstes, insbesondere für die Erfüllung folgender Aufgaben verwendet:

- a) Erstellen der Dienstpläne
- b) Administrativverkehr mit den Notfalldienstpflichtigen (Sekretariatsarbeit)
- c) Kalkulation und Inkasso der Beiträge und Abgaben (Sekretariatsarbeit)
- d) weitere organisatorische Aufgaben, insbesondere
 - Datenverwaltung und Datenbewirtschaftung der Notfalldienstpflichtigen
 - Administrativverkehr mit den Behörden
 - Bereitstellung von Räumlichkeiten und Informatik
 - Bereitstellung von Organen der Landesorganisation für die Organisation des zahnärztlichen Notfalldienstes
 - Rechnungsführung (Budget/Buchhaltung)

7. Rechnungstellung/Inkasso

- 7.1 Die Rechnung für den Sockelbeitrag für das neue Kalenderjahr wird im Januar bzw. bei Aufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit im Kanton Zürich erstellt. Die Ersatzabgabe bei Dispensation vom aktiven Notfalldienst, bei fehlender Zulassungsvoraussetzung zum aktiven Notfalldienst oder bei Ausschluss vom aktiven Notfalldienst kann ebenfalls ab Januar erhoben werden. Wird entgegen der ursprünglichen Einteilung kein aktiver Notfalldienst geleistet, wird die Ersatzabgabe im ersten Quartal des Folgejahres erhoben. Wird trotz ursprünglicher Nichteinteilung aktiver Notfalldienst geleistet, wird eine allfällig bereits geleistete Ersatzabgabe im ersten Quartal des Folgejahres rückerstattet.
- 7.2 Die Zahlungsfrist für den Sockelbeitrag und die Ersatzabgabe beträgt 30 Tage. Wird die Rechnung bis zum Fälligkeitsdatum nicht bezahlt, gerät der Zahlungspflichtige ohne weiteres in Verzug. Sämtliche Kosten, die der Standesorganisation durch den Zahlungsverzug entstehen, trägt der Zahlungspflichtige. Insbesondere schuldet er einen Verzugszins von 5% sowie eine Mahngebühr von CHF 25.00 pro Mahnung. Beim Inkasso durch Dritte schuldet er zusätzlich Gebühren für deren Inkassoaufwand.

8. Notfalldienstbestätigung

- 8.1 Die Notfalldienstpflicht gilt als erfüllt:
- wenn der zum Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt seinen Dienst bzw. die ihm übertragene administrative Aufgabe persönlich geleistet hat und der Sockelbeitrag bezahlt ist.
 - wenn der vom aktiven Notfalldienst befreite Zahnarzt den Sockelbeitrag als auch die Ersatzabgabe geleistet hat.
- 8.2 Die Standesorganisation stellt die Notfalldienstbestätigung aus und erstattet bei Nichterfüllen der Notfalldienstpflicht der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich Mitteilung.

9. Rechtsmittel

Entscheide der Standesorganisation erfolgen in Form einer Verfügung. Diese sind nach § 17g GesG bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich mit Rekurs anfechtbar. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet bei der Rekursinstanz einzureichen.

10. Übergangsbestimmungen

- 10.1 Der Kantonsrat hat am 19. Dezember 2017 auf Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG) vom 7. November 2017 der Änderung des Gesundheitsgesetzes, Notfalldienst, zugestimmt. Das revidierte Gesundheitsgesetz tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.
- 10.2 Ein reibungslos funktionierender Notfalldienst ist ein standespolitisches Erfordernis. Art. 19 der Standesordnung SSO verpflichtet die Mitglieder zur Mitarbeit am organisierten Notfalldienst der Standesorganisation. Die Einsatzpläne für den Notfalldienst 2018 sind bereits im September/Okttober 2017 erstellt worden.
- 10.3 Zur Sicherstellung eines funktionierenden Notfalldienstes 2018 werden die bestehenden Dienstpläne verwendet. Nicht eingeteilte Zahnärzte leisten 2018 keinen aktiven Notfalldienst.

810.1

Gesundheitsgesetz (GesG)**(Änderung vom 19. Dezember 2017; Notfalldienst)***Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 12. Juli 2017¹ und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. November 2017,

beschliesst:

- I. Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

Neuer Titel nach § 16:

C. Notfalldienst

§ 17. ¹ Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, Grundsatz

- a. in dringenden Fällen Beistand zu leisten,
- b. in einer Notfalldienstorganisation nach §§ 17 a oder 17 b mitzuwirken.

² Von der Pflicht gemäss Abs. 1 lit. b sind ausgenommen:

- a. Bezirksärztinnen und -ärzte,
- b. Legalinspektorinnen und -inspektoren gemäss Art. 253 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁴,
- c. andere Berufsangehörige, wenn sie in einer stationären oder ambulanten Institution mit 24-Stunden-Notfallversorgung und Versorgungsaufträgen des Kantons oder von Gemeinden tätig sind und
 1. hauptberuflich dort tätig sind oder
 2. als Belegärztinnen und -ärzte in der öffentlich zugänglichen Notfallstation mitwirken.

³ Die Pflichten gelten für selbstständig und unselbstständig Tätige.

§ 17 a. ¹ Die Standesorganisationen der Berufsgruppen gemäss § 17 Abs. 1 organisieren die zweckmässige Leistung des Notfalldienstes. Bestehen bei einer Berufsgruppe mehrere Standesorganisationen, bezeichnet der Regierungsrat die zuständige Organisation.

Notfalldienst
a. Organisation durch die Standesorganisationen

² Die Direktion stellt den Standesorganisationen die Angaben zu den Notfalldienstpflichtigen zur Verfügung.

³ Die Standesorganisationen erlassen Notfalldienstreglemente. Diese gelten auch für Mitglieder der Berufsgruppe, die nicht Mitglieder der Standesorganisation sind. Die Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die Direktion.

§ 17 b. Kommt die Organisation des Notfalldienstes durch eine Standesorganisation nicht zustande, übernimmt die Direktion die Organisation. Sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise den Gemeinden oder Dritten übertragen.

b. Organisation durch die Direktion

§ 17 c. ¹ Die Standesorganisationen, der Kanton und die Gemeinden tragen die ihnen für die Organisation entstehenden Kosten, soweit diese nicht durch Ersatzabgaben gemäss §§ 17 d und 17 e gedeckt werden.

c. Kostentragung

² Beauftragt der Kanton Dritte mit der Organisation, vergütet er diesen die vollen Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung, soweit die Kosten nicht durch die Ersatzabgaben nach §§ 17 d und 17 e gedeckt werden.

§ 17 d. ¹ Wer verpflichtet ist, in einer Notfalldienstorganisation mitzuwirken, und aus objektiven Gründen keinen Notfalldienst leisten kann oder für die Notfalldienstorganisation nicht benötigt wird, leistet eine zweckgebundene Ersatzabgabe.

d. Erhebung der Ersatzabgabe und des Sockelbeitrags

² Die Standesorganisation kann in ihrem Notfalldienstreglement Berufsangehörige gemäss § 17, die Notfalldienst leisten, verpflichten, einen Sockelbeitrag zur Finanzierung der Organisationskosten von höchstens 20% der Ersatzabgabe zu leisten.

³ Die Standesorganisation erhebt die Ersatzabgabe und den allfälligen Sockelbeitrag. Sie kann in ihrem Notfalldienstreglement vorsehen, dass die Ersatzabgabe und der Sockelbeitrag pro Betrieb erhoben werden. Werden sie pro Betrieb erhoben, ist der Grösse des Betriebs Rechnung zu tragen.

⁴ In den Fällen von § 17 b erheben die Ersatzabgabe der Kanton, die Gemeinden oder die vom Kanton beauftragten Dritten.

§ 17 e. ¹ Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 5000 pro Kalenderjahr.

e. Höhe der Ersatzabgabe

² Sie kann rückwirkend auf 2,5% des für die Berechnung der AHV-Beiträge massgebenden Einkommens aus ärztlicher, zahnärztlicher oder pharmazeutischer Tätigkeit gekürzt werden, wenn dieses rechtskräftig feststeht und weniger als Fr. 200000 im Jahr beträgt.

³ Die Stellen gemäss § 17 d Abs. 3 und 4 senken die Ersatzabgabe gemäss Abs. 1 und 2, wenn sie zur Deckung ihrer Organisationskosten nicht die vollen Ersatzabgaben benötigen. Vorbehalten bleibt die Bildung von angemessenen Reserven.

§ 17 f. ¹ Die Ersatzabgaben und die Sockelbeiträge werden von der erhebenden Stelle für die Erfüllung folgender Aufgaben verwendet:

- a. Erstellen der Dienstpläne,
- b. Administrativverkehr mit den Notfalldienstpflichtigen,
- c. Kalkulation und Inkasso der Ersatzabgaben,
- d. weitere organisatorische Aufgaben.

² Sie können überdies verwendet werden für Beiträge an:

- a. trotz Mahnung unbezahlt gebliebene Rechnungen für Notfalldienstleistungen,
- b. durch Tarife nicht oder ungenügend gedeckte Leistungen im Rahmen der Notfalldienste.

§ 17 g. ¹ Die Direktion beaufsichtigt die Organisation und die Durchführung des Notfalldienstes. Die durchführenden Stellen erstatten der Direktion jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.

² Entscheide der Standesorganisation und Entscheide von Dritten gemäss § 17 b sind mit Rekurs bei der Direktion anfechtbar. Entscheidet die Gemeinde, richtet sich der Rechtsmittelweg nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 19593.

§ 17 h. ¹ Die Direktion betreibt eine für das ganze Kantonsgebiet zuständige, jederzeit erreichbare Triagestelle zur Koordination der Notfalldienste und Patientenvermittlung.

² Die Triagestelle

- a. verfügt über eine Betriebsbewilligung nach §§ 35 und 36,
- b. unterhält eine kantonsweit einheitliche Notfallrufnummer,
- c. vermittelt Patientinnen und Patienten an die örtlich und fachlich zuständigen Notfalldienstleistenden oder im Bedarfsfall an andere medizinische Leistungserbringer,
- d. legt Regeln zur einheitlichen Gestaltung der Dienstpläne der Standesorganisationen fest.

³ Die Direktion kann eine Standesorganisation oder Dritte mit dem Betrieb der Triagestelle beauftragen. Sie entschädigt ihnen die vollen Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung.

⁴ Die Gemeinden tragen 50% der dem Kanton gemäss Abs. 1–3 entstehenden Kosten. Die Direktion berechnet den Anteil der Gemeinden nach der Einwohnerzahl.

⁵ Die Triagestelle veröffentlicht ihren Jahresbericht. Sie weist darin die Anzahl der Anrufe auf die Notfallrufnummer aus.

Titel C wird zu Titel D.

f Verwendung der Ersatzabgabe und des Sockelbeitrags

g. Aufsicht und Instanzenzug

Triagestelle

II. Diese Gesetzesänderung wird nach Art. 37 der Kantonsverfassung als dringlich erklärt und tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Karin Egli-Zimmermann

Der Sekretär:

Roman Schmid

Diese Gesetzesänderung wurde am 19. Dezember 2017 vom Kantonsrat mit 142:16 Stimmen beschlossen. Sie tritt damit gemäss Ziffer II und gestützt auf § 141 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 20032 am 1. Januar 2018 in Kraft.

¹ ABI 2017-07-21.

² LS 161.

³ LS 175.2.

⁴ SR 312.0.

Bestätigung

zum Reglement für die Organisation des zahnärztlichen Notfalldienstes für den Kanton Zürich

Der unterzeichnende Zahnarzt

.....

(Vorname, Name, Geburtsdatum, Praxisort)

bestätigt, das von der SSO-Zürich erlassene Reglement für die Organisation des zahnärztlichen Notfalldienstes für den Kanton Zürich gelesen zu haben und dieses während der Ausübung des Notfalldienstes im Kanton Zürich zu befolgen.

Bei Nichtbeachtung dieses verbindlichen Reglements steht es dem Vorstand der SSO-Zürich frei, den unterzeichnenden Zahnarzt vom aktiven Notfalldienst auszuschliessen.

.....

Ort, Datum

.....

Stempel / Unterschrift